

Vänbok till Ingrid Arnesdotter



Vänbok till Ingrid Arnesdotter

Uppsatser i affärsrättsliga frågor
och om utbildning i affärsrätt

Redaktör: Jan Kellgren

Redaktionskommitté: Herbert Jacobson,
Karin Wallin-Norman och Åsa Åslund

Jure förlag AB

Adress till förlaget:

Jure Förlag AB
Östermalmsgatan 84
114 50 STOCKHOLM
Telefon: 08-662 00 80, telefax: 08-662 00 86

Beställningar:

Jure bokhandel
Artillerigatan 67
114 45 STOCKHOLM
Telefon: 08-662 00 80, telefax: 08-662 00 86
E-post: order@jure.se
Hemsida: www.jure.se

Att mångfaldiga innehållet i denna bok, helt eller delvis, utan medgivande av Jure Förlag AB, är förbjudet enligt lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk. Förbudet gäller varje form av mångfaldigande såsom tryckning, kopiering, bandinspelning etc.

Vänbok till Ingrid Arnesdotter

– Uppsatser i affärsrättsliga frågor och om utbildning i affärsrätt

© Författarna och Jure förlag AB
Stockholm 2012
ISBN 978-91-7223-485-7
Tryck: Elanders

Förord

Med anledning av att Ingrid Arnesdotter blivit pensionär vill vi, några av hennes juristvänner som arbetar eller har arbetat vid Linköpings universitet, fira henne med en liten skrift. Många fler är förstås de forskare, lärare och studenter som under åren fått del av Ingrids stora skarpsinne, energi, planeringsförmåga och villighet att lämna kloka råd i forsknings- och undervisningsfrågor. Hennes talang för att tänka nytt och genomföra dessa idéer är kanske den egenskap vi som arbetat nära henne – Sveriges första professor i affärsrätt och Linköpings universitets första professor i juridik – mest har beundrat. Det tydligaste resultatet av denna egenskap är de två affärsjuridiska programmen här vid Linköpings universitet. De hade varken funnits eller blivit sådana framgångar utan Ingrids högst betydande insatser. Att Ingrid vid sidan av att vara juris doktor också är ekonom (Handelshögskolan i Göteborg) och har arbetat som chefsjurist på bank (Sparbanksvärlden) har med all säkerhet präglat hennes sätt att verka i den akademiska världen, inte minst uttryckt i ett i hög grad proaktivt perspektiv på rätten och i hennes nydanande forskning kring moderna betalningsmetoder. Egentligen känns det paradoxalt att skriva förordet till en sådan här bok just nu, för Ingrid arbetar oförtrutet vidare för forskning och undervisning här vid universitetet. Och får vi som vi önskar, fortsätter hon med det länge till!

Jan Kellgren och redaktionskommittén, i Linköping februari 2012

Innehållsförteckning

Förord	
<i>Jan Kellgren</i>	5
Innehållsförteckning	7
Produkt, utbud och efterfrågan – ett tema och en policy för bolagsrättslig lagstiftningsteknik	
<i>Jan Andersson</i>	9
Mervärdesskatterättslig klassificeringsproblematik ställs på sin spets vid transaktioner av utsläppsrätter och elcertifikat	
<i>Emil Elgebrant</i>	24
Absolut prejudikatsplikt och förutsebarhet – nödvändiga ingredienser för rättssäkerhet?	
<i>Anders Heiborn</i>	37
Från JÖK till Affärsjuridiska program – om juridikämnets framväxt vid Linköpings universitet	
<i>Georg Hellgren</i>	52
Något om skadestånd för skador orsakade av häst	
<i>Anders Holm</i>	56
Amerikansk övervakning av europeiska värdepappersmarknader – särskilt om tillämpningen av rule 10 (b) 5 efter Dodd-Frank Act	
<i>Elif Härkönen</i>	70
Preskription – ett rättsligt institut med ett eget liv?	
<i>Herbert Jacobson</i>	90
På vilka sätt behöver den som upprättar eller granskar årsredovisningar kunna juridik?	
<i>Jan Kellgren</i>	102

Einführung in das schwedische Kartellrecht mit Vertiefungshinweisen <i>Johannes Lerm</i>	125
Att hantera omständigheter <i>Andreas Norlén</i>	134
Dold samäganderätt till fast egendom – kan anspråket preskriberas? <i>Monica Persson</i>	175
Välfärdsrättens tillkomst <i>Johanna Schiratzki och Ann-Christine Petersson Hjelm</i>	187
Om skillnader mellan att undervisa universitetsstudenter respektive kursdeltagare från näringslivet <i>Åsa Skoglund</i>	192
Entreprenörens ansvar och försäkringsplikt enligt byggsektorns avtal AB 04 i fråga om skada som inträffar under entreprenadtiden. <i>Harald Ullman</i>	196
Pengar <i>Karin Wallin-Norman</i>	228
Patent Infringement – Reliance on the Safe Harbor Exception Does Not Ensure a Free Ride Prior to Regulatory Approval <i>Li Westerlund</i>	249
Allemansrätten och bärplockning i kommersiella sammanhang <i>Åsa Åslund</i>	273

Einführung in das schwedische Kartellrecht mit Vertiefungshinweisen

AV JOHANNES LERM¹

1. Einleitung

Mit diesem Artikel soll ein erster, allgemeiner Überblick über das schwedische Kartellrecht vermittelt und dem Leser Vertiefungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die kursiv in Klammern geschriebenen Worte geben jeweils die schwedischen Fachausdrücke wieder. Bezüglich der Verwendung einiger Fachausdrücke ist folgendes zu bemerken: Das Kartellrecht wird in Schweden als „Wettbewerbsrecht“ (*konkurrensrätt*), der weiterführende Begriff Wettbewerbsrecht (der u.a. auch Regelungen zum unlauteren Wettbewerb, irreführender Werbung, usw. enthält) als „Marktrecht“ (*marknadsrätt*) bezeichnet. Das Kartellrecht ist hauptsächlich im Wettbewerbsgesetz (*konkurrenslag*) geregelt.

2. Entwicklung

Das schwedische Kartellrecht ist heute weitestgehend mit dem EU-Kartellrecht übereinstimmend, traditionell wurde jedoch eine völlig andere Linie verfolgt. In den verschiedenen schwedischen Wettbewerbsgesetzen von vor 1993 ist der Gesetzgeber von den sog. Missbrauchs- und Verhandlungsprinzipien ausgegangen, d.h. dass zunächst ein Missbrauch von Seiten der Unternehmen gefordert wurde, bevor die Wettbewerbsgesetze überhaupt eingreifen konnten. Danach wurde versucht diesem Missbrauch durch Verhandlungen mit den betreffenden Unternehmen Abhilfe zu verschaffen. Strafsanktionen waren eher die Ausnahme und zunächst

¹ Univ.adj., programansvarig, Linköpings universitet.

überhaupt nur bei Bruttopreisabsprachen und bei Kartellen im Zusammenhang mit Ausschreibungen möglich. Ein öffentliches Kartellregister informierte Geschäftspartner und Konsumenten über wettbewerbsverzerrende Absprachen zwischen Unternehmen.¹

Durch das Wettbewerbsgesetz von 1993 (*konkurrenslagen, SFS*² 1993:20) ist der Gesetzgeber zum Verbotsprinzip (bestimmte wettbewerbsbeschränkende Verhalten sind gesetzlich verboten) übergegangen, was durch eine weitgehende Anpassung an das EU-Kartellrecht erreicht wurde. Eine Erklärung hierfür ist das sich schwedischen Unternehmen auch auf dem einheimischen Markt nach EU-Kartellrecht orientieren können sollten – Schweden ist 1994 dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und 1995 der EU beigetreten. Dieser Bruch mit der früheren Rechtstradition bedeutet auch, dass auf wenig Rechtspraxis und Doktrin zur Auslegung der neuen Regeln zurückgegriffen werden kann. Das berücksichtigt der Gesetzgeber wiederum, indem er bei der Auslegung der neuen Vorschriften auf vergleichbare Praxis des Europäischen Gerichtshofes (bzw. Gerichtes erster Instanz) verweist.³

Die letzte größere Reform im schwedischen Kartellrecht ist 2009 geschehen (*konkurrenslagen, SFS* 2008:579). Dadurch hat man eine weitere Anpassung an das EU-Kartellrecht vorgenommen, die Struktur des Gesetzes grundlegend geändert und Verfahrensregeln angepasst, u.a. hat man die Möglichkeit ein Gewerbeverbot (*näringsförbud*) zu verhängen eingeführt.

Das schwedische Wettbewerbsgesetz (*konkurrenslagen, SFS* 2008:579⁴), im weiteren Wettbewerbsgesetz genannt, enthält neben den Verbotsvorschriften über die Kartellbildung und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auch Regeln zur

¹ Näher zur Entwicklung des schwedischen Kartellrechtes siehe z.B. *Ulf Bernitz, Den svenska konkurrenslagen* (1996), S. 19ff

² SFS steht für „Svensk författningssamling“, die offizielle schwedische Gesetzesammlung, online über die Seite des schwedischen Reichstages zu erreichen (<http://www.riksdagen.se/Webbnav/index.aspx?nid=3910>)

³ Siehe Vorarbeiten zum schwedischen Wettbewerbsgesetz: PROP 2007/08:135, S. 70, http://www.riksdagen.se/Webbnav/index.aspx?nid=37&dok_id=GV03135

⁴ <http://www.riksdagen.se/Webbnav/index.aspx?nid=3911&bet=2008:579>

Fusionskontrolle. Im nun Folgenden werden diese zentralen Vorschriften näher erläutert.

3. Kartellverbot

Die Vorschrift des §1, 2. Kapitel⁵ Wettbewerbsgesetz ist dem Wortlaut des Art. 101 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁶ (AEUV) nachempfunden und stellt ein Verbot jedweder Absprachen zwischen Unternehmen, welche eine „Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken“, dar. Gleich dem EU-Recht hat man die Exemplifizierung einiger typischer Wettbewerbsbegrenzungen, z.B. Preisabsprachen oder Marktaufteilung, übernommen. Das schwedische Gesetz spricht ausdrücklich von „merkbar“ Wettbewerbsverzerrungen. Bei der Auslegung wird vom schwedischen Kartellamt (*konkurrensverket*)⁷ auf die Bekanntmachung der EU-Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung (*de minimis*)⁸ verwiesen und diese entsprechend angewendet. Auch hieran zeigt sich die enge Verknüpfung zwischen schwedischem und EU-Kartellrecht.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist gem. §2, 2. Kap. Wettbewerbsgesetz ein Wettbewerbsverstoß dennoch zulässig, wenn dadurch z.B. der technische oder wirtschaftliche Fortschritt gefördert wird. Außerdem muss dem Verbraucher ein Teil des Gewinnes zu Gute kommen, die Wettbewerbsbegrenzung verhältnismäßig sein sowie der Wettbewerb in diesem Bereich nicht völlig ausgeschlossen werden.

Gruppen solcher dennoch zulässigen Absprachen sind in sog. Gruppenfreistellungsgesetzen⁹ geregelt, die den Gruppenfreistellungsverordnungen auf EU-Ebene entsprechen. Zurzeit gibt es solche Gesetze für Vereinbarungen im Bereich Forschungs- und

⁵ <http://www.riksdagen.se/Webbnav/index.aspx?nid=3911&bet=2008:579#K2>

⁶ Die konsolidierte Fassung des AEUV findet sich im Amtsblatt der EU, zu erreichen über <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>

⁷ <http://www.kkv.se>

⁸ Amtsblatt der Europäischen Union, C 368 vom 22.12.2001, S. 13–15, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2001:368:0013:0015:DE:PDF>

⁹ Zur Zeit gültige Gruppenfreistellungsgesetze: http://www.kkv.se/t/Page_____298.aspx, unter „gruppundantag“

Entwicklung, Spezialisierung, Technologietransfer, Vertrieb, KFZ, Versicherung sowie Taxi-Betrieb. Das letztgenannte Gesetz behandelt die Zusammenarbeit von Taxiunternehmen in gemeinsamen Bestellzentralen. Hier gibt es keine vergleichbare EU-Verordnung.

4. Missbrauchsverbot

Die andere zentrale Verbotsvorschrift im Wettbewerbsgesetz untersagt den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und ist in §7, 2. Kap.¹⁰ Wettbewerbsgesetz geregelt. Bezüglich der Abgrenzung des relevanten Marktes, zentraler Punkt bei der Ermittlung einer eventuell marktbeherrschenden Stellung, enthält das schwedische Recht keine weiterführende Regelung, weshalb bei der Auslegung auf das EU-Kartellrecht zurückzugreifen ist.¹¹ Genau wie Art. 102 AEUV enthält §7, 2. Kap. Wettbewerbsgesetz vier typische Missbrauchsbeispiele, z.B. die Erzwingung von unangemessenen Verkaufspreisen. Auch hier ist wieder zu erwähnen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Eine vergleichbare Ausnahmeregelung wie in §2, 2.Kap Wettbewerbsgesetz gibt es nicht.

5. Fusionskontrolle

Um die Bildung neuer marktbeherrschender Unternehmen möglichst zu verhindern, da diese einen potentiell negativen Effekt auf den „effektiven Wettbewerb“ (§1, 3. Kap. Wettbewerbsgesetz) haben, enthält das Wettbewerbsgesetz im 3. Kapitel Vorschriften zur Fusionskontrolle. Eine Unternehmensfusion wird im §2 des 1. Kapitels des Wettbewerbsgesetzes u.a. als Zusammengehen von zwei oder mehreren zuvor selbständigen Unternehmen definiert.

Die Regelungen zur Fusionskontrolle sind wieder dem EU-Recht¹² nachempfunden und haben bestimmte Schwellenwerte, wonach eine Fusion im Voraus anzumelden ist und erst bei Genehmigung durch die schwedische Wettbewerbsbehörde (*konkurrensverket*) durchgeführt werden darf. Die Schwellenwerte bezie-

¹⁰ <http://www.riksdagen.se/Webbnav/index.aspx?nid=3911&bet=2008:579#K2>

¹¹ Vorarbeiten zum schwedischen Wettbewerbsgesetz (s.o. Fußnote 4)

¹² Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

hen sich auf den Umsatz der beteiligten Unternehmen (§3, 4.Kap. Wettbewerbsgesetz).

Eine Fusion soll verboten werden, wenn dadurch das „Vorkommen oder die Entwicklung eines effektiven Wettbewerbs“ behindert wird (§1, 4.Kap. Wettbewerbsgesetz). Dabei soll insbesondere beachtet werden, ob die Fusion zur Schaffung eines marktbeherrschenden Unternehmens führt bzw. eine marktbeherrschende Stellung verstärkt. Das Gesetz sieht aber auch die Möglichkeit vor, dass Unternehmen bestimmte wettbewerbsfördernde Maßnahmen vornehmen bzw. Unternehmensteile veräußern, wenn dies die wettbewerbschädlichen Effekte ausräumt (§2, 4.Kap. Wettbewerbsgesetz). Ziel dieser Regeln ist es also nicht Unternehmensfusionen zu verhindern, sondern diese möglichst wettbewerbsneutral zu gestalten.

6. Rechtsfolgen und Verfahren

Rechtsfolge einer „merkbar“ Wettbewerbsverzerrung ist gem. §6 des 2. Kapitels zivilrechtliche Ungültigkeit der Vereinbarung. Dies gilt mit Ausnahmen auch bei einer widerrechtlichen Fusion (§3, 4.Kap. Wettbewerbsgesetz). Der schwedische Gesetzgeber hat von einer vergleichbaren Regelung bezüglich des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung abgesehen. Hier wird auf ein allgemeines vertragsrechtliches Prinzip zurückgegriffen, was im §36 des schwedischen Vertragsgesetzes (*avtalslagen*) geregelt ist und besagt, dass unbillige (*oskäliga*) Vertragsbestandteile angepasst werden müssen. Daraus wird wiederum die zivilrechtliche Ungültigkeit der Vereinbarung abgeleitet, wenn der Inhalt als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i.S.d. §7, 2.Kap Wettbewerbsgesetz zu bewerten ist.¹³

Die Zuwiderhandlung wird im schwedischen Recht, genau wie im EU-Recht, mit Bußgeldern, im schwedischen „Wettbewerbschadensgebühr“ (*konkurrensskadeavgift*) genannt, geahndet. Dieses Bußgeld ist von den Unternehmen zu entrichten, fällt dem Staat zu und darf bis zu 10% des letzten Unternehmensumsatzes ausmachen

¹³ *Gustavsson/Westin*, Svensk konkurrensträtt, 3. Aufl. (2010), S. 295 mit weiteren Nachweisen

(§6, 3.Kap. Wettbewerbsgesetz). Im Gegensatz zur EU-Kommission kann das schwedische Kartellamt nicht selber Bußgelder bei Zuwiderhandlungen verhängen, sondern muss dies bei Gericht beantragen.

Kartellrechtliche Untersuchungen werden vom schwedischen Kartellamt (*konkurrensverket*¹⁴) durchgeführt. Die weitreichenden Befugnisse hierbei sind im 5. Kapitel Wettbewerbsgesetz geregelt. Im gleichen Kapitel finden sich auch Vorschriften über die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission sowie anderen Wettbewerbsbehörden innerhalb bzw. außerhalb der EU.

Für Kartellrechtliche Verfahren ist ein besonderer Rechtsweg vorgesehen¹⁵: erste Instanz ist eine Kammer des Amtsgerichtes Stockholm (*Stockholms tingsrätt*)¹⁶, zweite und letzte Instanz ist das „Marktgericht“ (*Marknadsdomstolen*)¹⁷, ebenfalls in Stockholm. Bestimmte Verfahren gehen direkt zum *Marknadsdomstolen*. Einzelheiten sind im 7. Kapitel des schwedischen Wettbewerbsgesetzes geregelt. Besondere Verfahrensregeln finden sich im 8. Kapitel.

Abschließend soll noch auf eine weitere mögliche Konsequenz bei Zuwiderhandlungen hingewiesen werden: Seit der letzten Reform 2009 gibt es die Möglichkeit ein „Gewerbeverbot“ (*näringsförbud*) zu verhängen (§24, 3.Kap. Wettbewerbsgesetz). Dies gilt für leitende Persönlichkeiten, die maßgebend bei der Kartellbildung i.S.v. §1, 2.Kap. Wettbewerbsgesetz (siehe oben „Kartellverbot“) mitgewirkt haben.

7. Einige Beispielsfälle¹⁸

2001 leitete das schwedische Kartellamt die Untersuchungen im sog. „Asfaltskartell“ (*asfaltkartellen*) mit der Durchsuchung von Geschäftsräumen bei mehreren großen schwedischen Straßenbauunternehmen ein. 2003 wurde die Untersuchung abgeschlossen und das Kartellamt beantragte insgesamt 11 Unternehmen wegen

¹⁴ <http://www.kkv.se>

¹⁵ Siehe Grafik http://www.kkv.se/t/Page_____295.aspx

¹⁶ <http://www.stockholmstingsratt.se>

¹⁷ <http://www.marknadsdomstolen.se>

¹⁸ Ein Übersicht findet sich auf der Homepage des schwedischen Kartellamtes http://www.kkv.se/t/Page_____296.aspx

Kartellbildung zu einer Rekordbuße von insgesamt 1,6 Milliarden schwedischen Kronen (ca. 160 Millionen Euro) zu verurteilen. Die beteiligten Unternehmen hatten über viele Jahre hinweg in weiten Teilen Mittelschwedens die lukrativen Straßenbelagsarbeiten unter sich aufgeteilt. Aufsehenerregend im Zusammenhang war auch die Kartellbeteiligung des staatlichen Straßenbauamtes (*Vägverket*). 2007 wurden insgesamt 8 Unternehmen vom *Stockholms tingsrätt* (Entscheidung T 5467-03) bzw. 2009 letztinstanzlich vom *Marknadsdomstolen* (Entscheidung MD 2009:11) zur Zahlung von insgesamt ca. 500 Millionen schwedischen Kronen (ca. 50 Millionen Euro) verurteilt.

Ein anderer Fall ereignete sich bereits 1999. Geschäftsräume von 5 Mineralölkonzernen wurden durchsucht und Beweismaterial sichergestellt. Verbraucher hatten sich beim schwedischen Kartellamt darüber beschwert, dass sich Benzinpreise und Rabatte geändert hatten. Untersuchungen ergaben, dass es verbotene Preis- und Rabattabsprachen zwischen den Unternehmen gab. 2005 wurden die beteiligten Konzerne letztinstanzlich zu einem Bußgeld von insgesamt 112 Millionen schwedischen Kronen verurteilt (Entscheidung MD 2005:7).

Aktuell ist gerade ein Fall bei *Stockholms tingsrätt* anhängig gegen den Telefonbetreiber TeliaSonera. Während des Verfahrens ist auch eine Vorabentscheidung vom EuGH eingeholt worden. Das schwedische Kartellamt wirft TeliaSonera vor seine marktbeherrschende Stellung missbraucht zu haben.¹⁹ Das Unternehmen ist Eigentümer des drahtgebundenen Telefonnetzes in Schweden und steht in Verdacht übrige Anbieter von ADSL-Diensten zu benachteiligen.

8. Verhältnis zum EU-Kartellrecht

Das EU-Kartellrecht ist anwendbar, wenn der „Handel zwischen den Mitgliedsstaaten“ beeinträchtigt wird (Art. 101, 102 AEUV) bzw. eine Fusion „gemeinschaftswerte Bedeutung“ aufweist (Art. 1 VO (EG) Nr. 139/2004). Parallel dazu findet auch das schwedische

¹⁹ KKV, Dnr. 1135/2004 (Diarium des schwedischen Kartellamtes), http://www.kkv.se/upload/Filer/Press/Bakgrund/ADSL/Stamning_ADSL.pdf

Kartellrecht Anwendung.²⁰ Wenn es um Fragen geht, die das EU-Recht nicht berühren, findet ausschließlich schwedisches Recht Anwendung, wobei das es nach dem Willen des Gesetzgebers „vor dem Hintergrund der Rechtspraxis“ des EuGH bzw. Gericht erster Instanz ausgelegt werden soll.²¹

9. Vertiefungshinweise

Wie im Artikel deutlich geworden ist das schwedische Kartellrecht in weiten Teilen mit dem EU-Kartellrecht identisch und bei der Auslegung soll auf eben jenes EU-Recht zurückgegriffen werden. Diese Verwandtschaft macht es dem EU-rechtsvertrauten Leser leicht sich dem schwedischen Kartellrecht zu nähern.

Für die weitere Informationssuche ist die ausgezeichnete Homepage des schwedischen Kartellamtes <http://www.kkv.se> – teilweise auch auf Englisch – zu empfehlen. Einen Überblick über die jeweils aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erlangt man – wenn auch nur auf Schwedisch – unter „*lagar och förordningar*“²².

Dem Schwedisch gewachsene Leser empfiehlt sich ein Blick in eines der folgenden Lehrbücher zum schwedischen Kartellrecht:

- *Leif Gustafsson/Jacob Westin, Svensk konkurrensrätt*, 3. Auflage 2010, Norstedts Juridik,
- *Ulf Bernitz, Svensk och europeisk marknadsrätt 1 – Konkurrensrätten och marknadsekonomin rättsliga grundvalar*, 2. Auflage 2009, Norstedts Juridik.

Eines der umfassendsten Nachschlagewerke zum schwedischen Kartellrecht ist:

- *Carl Wetter, Johan Karlsson, Marie Östman, Konkurrensrätt – en kommentar*, 4. Auflage 2009, Thomson Reuters.

²⁰ ausführlicher dazu *Bernitz, Svensk och europeisk marknadsrätt 1*, 2. Aufl. (2009), S. 70ff.

²¹ Vorarbeiten zum schwedischen Wettbewerbsgesetz (s.o. Fußnote 4)

²² http://www.kkv.se/t/Page_____298.aspx

Die Vorarbeiten zum aktuellen schwedischen Wettbewerbsgesetz sind auf der Homepage des schwedischen Reichstages veröffentlicht und finden sich unter:

- Proposition 2007/08:135 Ny konkurrenslag m.m.
http://www.riksdagen.se/webbnav/?nid=37&dok_id=GV03135.